

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Bundesministerium für Finanzen Abt. I/8
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch
an das Präsidium des Nationalrats)

Aleksandra Sajin
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-2141
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mag. Birgit Wesener
Sachbearbeiterin der Stabsstelle für Datenschutz

birgit.wesener@bmj.gv.at
+43 1 521 52-2918

Geschäftszahl: 2026-0.593.689

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz und das
Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Zur GZ: 2026-0.536.360

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt
Stellung:

Zu § 14 Abs. 2a Z 2 und Abs. 3, vierter Satz GSpG:

Im Hinblick auf Abs. 2a darf darauf hingewiesen werden, dass die Erfahrung zeigt, dass
online-Glücksspielunternehmen oftmals nur von kurzer Lebensdauer sind, tatsächlich aber
in anderer Form nach Auflösung und Neugründung „weiterleben“. Deshalb ist fraglich, ob
Abs. 2a Z 2 tatsächlich das intendierte Wohlverhalten iSe Erfüllung der urteilsmäßigen
Verpflichtung zu einer Leistung durch den Konzessionswerber bewirken wird.

Zu Abs. 3 darf allgemein ausgeführt werden, dass es insgesamt nicht unproblematisch
erscheint, die Erteilung einer Konzession an eine juristische Person vom Wohlverhalten des
Sitzstaates abhängig zu machen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Verhalten
gewisser Staaten zwar aus österreichischer Sicht einen Unionsrechtsverstoß darstellt, diese

Einschätzung aber noch nicht durch den EuGH bestätigt wurde. Auch stellt sich die Frage, ob bei Nichtvollstreckung eines Urteils gegen den Interessenten im Sitzstaat die bereits erteilte Konzession wieder zu entziehen wäre. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aus diversen, im Unions- und Völkerrecht vorgesehenen Versagungsgründen sehr wohl rechtmäßig verweigert werden kann. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass die Vollstreckung jeglicher österreichischer Exekutionstitel gegen den Interessenten im Sitzstaat nie gewährleistet werden kann. Die vorliegende Problematik resultiert vielmehr daraus, dass die Weigerung, gerichtliche Entscheidungen aus Österreich zu vollstrecken, auf einer zu weiten und damit (aus österreichischer Sicht) unionsrechtswidrigen Interpretation des Verweigerungsgrundes des Verstoßes gegen den „ordre public“ basiert. Im Kern soll der Abs. 3 wohl aussagen, dass Sitzstaaten die geltenden Bestimmungen des Unions- und Völkerrechts zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden einzuhalten haben.

Zu §§ 14, 21 GSpG:

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen (BMF) in Vollziehung des Glücksspielgesetzes. Der vorliegende Entwurf zum Glücksspielgesetz sieht dahingehend keine Änderung vor, auch wenn künftig die Konzessionserteilung durch die Glückspielaufsichtsbehörde erfolgt (§§ 14, 21 leg cit), für die laut den Erläuternden Bemerkungen weiterhin das Finanzamt Österreich zuständig bleibt. In der geltenden Fassung des Glücksspielgesetzes normiert § 56b, dass in Verfahren nach den §§ 14 und 21 leg cit die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen hat. Die Bestimmung wird wortgleich in § 50b des Entwurfes übernommen. Freilich stellt sich die Frage, inwieweit sich die vorliegende Neuregulierung des Online-Glücksspielmarkts auf die Verfahrenszahlen auswirken wird. Das Ausmaß dieses Mehraufwands ist mangels Anhaltspunkte nicht abschätzbar. Jeglicher aus derartigen Beschwerden resultierende budgetäre und personelle Mehrbedarf müsste entsprechend abgedeckt bzw. abgegolten werden. Dies sollte in den Erläuternden Bemerkungen und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung explizit festgehalten werden.

Zu § 16 Abs. 1a, § 31b Abs. 10 und § 31d Abs. 1 GSpG:

Aus kinderrechtlicher Sicht werden die §§ 16 Abs. 1a, 31b Abs. 10 und 31d Abs. 1 ausdrücklich begrüßt und ist eine gesetzliche Verankerung des Schutzalters von 18 Jahre statt einer „freiwilligen Selbstbeschränkung“ sinnvoll und überfällig. Angeregt wird mit jeglicher gesetzlichen Regelung auch die begleitende korrekte Information in altersentsprechender Form für die Zielgruppe. Dies muss proaktiv von staatlicher Seite auf

Kanälen und in den Medien erfolgen, die von Kindern und Jugendlichen angenommen werden.

Alleine zum Glücksspiel finden sich derzeit (vor der Neuregelung) in unterschiedlichen Quellen unterschiedliche Altersangaben zum Beispiel hier:

<https://rechte-u18.at/page/2CnX6lkfxumxCRQdXX2M07>

- *Glücksspiele, bei denen um Geld gespielt wird, zB Poker oder Black Jack, sind für dich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten.*
- *Lotto und Toto, Brieflose & Rubbellose dürfen nur an Personen ab 18 verkauft werden.*

<https://www.kija.at/?view=article&id=275&catid=34>

- *Glücksspiele und Geschicklichkeitsspiele um Geld sind unter 18 verboten.*
- *Lotto und Toto, Brief- und Rubbellose dürfen erst an Jugendliche ab 16 verkauft werden.*
- *Auch im Internet ist es für dich verboten zu pokern, zu wetten oder andere Glücksspiele zu spielen, wenn du um Echtgeld spielst.*

Testkäufe auch mit Kindern und Jugendlichen scheinen wie in den Erläuterungen ausgeführt ein „probates Mittel“ zu sein, „um die Compliance von Glücksspielbetrieben und Glücksspielprodukte vertreibenden Stellen (Tabaktrafiken, etc.) insbesondere hinsichtlich Jugendschutz, Spielerschutz und Suchtprävention zu überprüfen.“ Dies ist somit auch fortzuführen.

Als Herausforderungen bei Online-Glücksspielen für Kinder und Jugendlichen werden seit Beginn an von Fachstellen wie Saferinternet.at die Altersverifikation, komplexe Ecosysteme (Zusammenspiel von Eltern, Schule, User, Hardware, Software, Glücksspiel-Anbieter, Zahlungsmittel, etc.) oder die Internationalität genannt. Fragen der Altersverifikation sind bis heute nicht gelöst.

Weitere, neue, innovative Vorschläge direkt von Kindern und Jugendlichen für verbesserten Jugend- und Spielerschutz sollten fortwährend begleitend zu neuen gesetzlichen Regelungen erarbeitet werden, und zwar von Organisationen mit Expertise in direkter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie Saferintnet.at. Dies erfolgt in Erfüllung des Rechts

auf Beteiligung gemäß Artikel 4 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und dem Ziel der Österreichische Jugendstrategie („Jugendliche werden an Gesetzesreformen zu Themen, die für Jugendliche relevant sind, beteiligt.“).

Zu § 50 Abs. 12 GSpG:

§ 50 Abs. 12 GSpG sieht eine umfassende Hilfeleistungspflicht sämtlicher Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden zugunsten der Glücksspielaufsichtsbehörde vor (erster Satz). Darüber hinaus sollen insb. auch „Gerichte einschließlich der Strafgerichte sowie die Staatsanwaltschaften, jeweils nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 StPO“ – anders als der erste Satz – mit dem Amt für Betrugsbekämpfung in wechselseitiger Hilfeleistung zusammenarbeiten.

Diese Bestimmung begegnet in der vorliegenden Fassung Bedenken.

Zunächst bleibt unklar, welche konkrete Behörde Empfängerin der Hilfeleistung sein soll. Während der erste Satz allgemein auf die Glücksspielaufsichtsbehörde abstellt, wird in weiterer Folge eine wechselseitige Hilfeleistung mit dem Amt für Betrugsbekämpfung vorgesehen; schließlich sollen die Bestimmungen auch sinngemäß für den Bundesminister für Finanzen, das Finanzamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung gelten. Damit ist nicht mit der gebotenen Bestimmtheit erkennbar, zugunsten welcher konkreten Stelle, in welchem Verfahren und zu welchem Zweck (Straf-)Gerichte und Staatsanwaltschaften tätig werden sollen.

Soweit die Bestimmung auch die Übermittlung von nach der StPO ermittelten personenbezogenen Daten erfassen soll, genügt der bloße Verweis auf § 76 Abs. 4 StPO nicht; im Übrigen kann diese Bestimmung nicht pauschal auf sämtliche „Gerichte“ übertragen werden (vgl. Text: „Gerichte einschließlich der Strafgerichte sowie die Staatsanwaltschaften, jeweils nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 StPO“). Dessen ungeachtet ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz für den Bereich des Strafverfahrens zwar ein ausdrücklicher Verweis auf § 76 Abs. 4 StPO erforderlich. Diese Bestimmung schafft jedoch keine eigenständige Übermittlungsgrundlage, sondern setzt ihrerseits eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung voraus, die ausreichend präzise ausgestaltet sein muss. Eine materiengesetzliche Ermächtigung hat daher zumindest die Art der Verarbeitungstätigkeit, die Art der zu übermittelnden Daten, den konkreten Übermittlungszweck sowie die zur Übermittlung befugten Organe hinreichend präzise zu bezeichnen.

§ 50 Abs. 12 GSpG spricht lediglich allgemein von „Hilfeleistung“ und „wechselseitiger Hilfeleistung“, ohne die Art der zu übermittelnden Daten, den konkreten Zweck der

Verwendung sowie den zulässigen Umfang der Übermittlung ausreichend zu determinieren. Auch wird nicht zwischen allgemeinen Auskünften, Akteneinsicht, Übermittlung einzelner Dokumente, Verständigung über Verfahrensergebnisse oder strafprozessual ermittelten Daten unterschieden.

Im Lichte des aus § 1 Abs. 2 DSG folgenden Determinierungsgebotes müsste die Bestimmung daher deutlich enger gefasst werden. Insbesondere wäre klarzustellen, ob und in welchem Umfang überhaupt Daten aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen, für welche konkreten glücksspielrechtlichen Verfahren diese benötigt werden und weshalb die Einbeziehung der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften erforderlich ist. Es wird daher angeregt, die Einbeziehung der Gerichte, insb. der Strafgerichte sowie der Staatsanwaltschaften zu streichen. Sollte daran festgehalten werden, wäre die Bestimmung jedenfalls auf konkrete, begründete Ersuchen in bestimmten Verfahren und auf genau bezeichnete Datenkategorien zu beschränken.

Es wird daher angeregt, § 50 Abs. 12 GSpG grundlegend zu überarbeiten.

Zu § 50 Abs. 7 GSpG:

Nach § 50a Abs. 7 GSpG sollen die Behörden der Bundesfinanzverwaltung und alle anderen Behörden sowie – im Unterschied zu § 50 Abs. 12 GSpG pauschal – Gerichte auf Anfrage der Glückspielaufsichtsbehörde verpflichtet und sogar auch aus eigenem Antrieb berechtigt sein, Daten betreffend Interessenten, deren Geschäftsleiter, direkt oder indirekt beteiligte Personen sowie Personen, an denen die Interessenten direkt oder indirekt beteiligt sind, zu übermitteln, wenn diese Daten für Verfahren nach den §§ 14 und 21 GSpG von Bedeutung sein können.

Auch diese Bestimmung erscheint in der vorgeschlagenen Fassung zu weit.

Die Formulierung „von Bedeutung sein können“ setzt eine sehr niedrige Eingriffsschwelle voraus. Sie bringt nicht mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck, dass die Datenübermittlung im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sein muss. Gerade bei einer Datenübermittlung durch Gerichte genügt eine bloß potentielle Bedeutung für ein Konzessionserteilungsverfahren nicht. Erforderlich wäre vielmehr eine klare Beschränkung auf solche Daten, die für die Prüfung konkret bezeichneter Konzessionsvoraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im jeweiligen Verfahren notwendig sind.

Problematisch ist weiters der sehr weite Kreis der betroffenen Personen. Erfasst werden nicht nur die Interessenten selbst und deren Geschäftsleiter, sondern auch direkt oder indirekt beteiligte Personen sowie Personen, an denen die Interessenten direkt oder indirekt beteiligt sind. Dadurch kann der Kreis der betroffenen Personen erheblich ausgeweitet werden, ohne dass die Erforderlichkeit der Datenübermittlung im Einzelfall ausreichend begrenzt wäre. Diese Verpflichtung führt daher in der Justiz auch zu einem enormen Übermittlungsaufwand.

Darüber hinaus legt die Bestimmung nicht fest, welche „Gerichte“ zur Übermittlung verpflichtet sind und – im Unterschied zu § 50 Abs. 12 GSpG – nach welcher Maßgabe diese Daten übermitteln dürfen. Insoweit ist auch nicht hinreichend klar, welche Arten von Daten übermittelt werden dürfen (verwaltungsgerichtliche, zivilgerichtliche oder strafprozessuale Daten). Den Erläuterungen zufolge soll die Übermittlung nicht auf Informationen über Verstöße gegen das GSpG beschränkt sein; es soll vielmehr genügen, dass Informationen Schlussfolgerungen auf die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Solidität zulassen und im Verfahren potentiell von Bedeutung sein können. Eine derart offene Ermächtigung wird § 1 Abs. 2 DSG nicht gerecht.

Soweit von § 50a Abs. 7 GSpG auch Strafgerichte (gegebenenfalls auch Staatsanwaltschaften) umfasst sein sollen, bleiben die Bedenken zu § 50 Abs. 12 GSpG aufrecht. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Berechtigung zur Übermittlung „aus eigenem Antrieb“. Eine anlasslose oder proaktive Datenweitergabe durch Gerichte und Behörden an die Glückspielaufsichtsbehörde ist nur bei besonders klarer gesetzlicher Zweckbindung und enger Eingrenzung der Datenkategorien vertretbar. Daran fehlt es in der vorgeschlagenen Fassung.

Die Bedenken gegen § 50a Abs. 7 GSpG gelten uneingeschränkt auch für den Bereich des Zivilverfahrensrechts. Für das Zivilverfahren ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass Rechte der „anderen“ (gegnerischen) Partei nicht verletzt werden dürfen. Außerdem ist eine Beschränkung auf in Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Glücksspielbereich stehende Verfahren im Gesetzestext dringend geboten, weil es bei einer derart allgemeinen Formulierung wie im derzeitigen Entwurf vorgeschlagen denkbar wäre, auch Informationen aus Scheidungs- oder Aufteilungsverfahren für Schlussfolgerungen zur Zuverlässigkeit und wirtschaftlichen Solidität heranzuziehen.

Es wird daher angeregt, § 50a Abs. 7 GSpG grundlegend zu überarbeiten.

Zum Entwurf ist aus datenschutzrechtlicher Sicht Folgendes zu bemerken:

I. Allgemeines

a. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist von weniger als drei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, zu geben ist. In der vorgegebenen Begutachtungsfrist von weniger als drei Wochen kann keine Sitzung des Datenschutzrates stattfinden, womit ihm auch die nach § 14 Abs. 2 Z 3 DSG zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme verunmöglicht wird.

b. Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

c. Es wird darauf hingewiesen, dass der Titel des Bundesgesetzes im Entwurf fehlt. Allgemein sollte der Entwurf nochmals hinsichtlich der Satzzeichensetzung kontrolliert werden.

d. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf zwar zahlreiche Aufgaben und Zwecke regelt, die Datenverarbeitungen (zT auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten [zB Gesundheitsdaten] gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO) erfordern, entsprechende (detaillierte) Regelungen zur Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten fehlen jedoch in weiten Teilen.

Der Entwurf wäre allgemein hinsichtlich der Erforderlichkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erreichung der vorgesehenen Zwecke zu prüfen und es

wären die Datenverarbeitungen zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Ebenso wären die Erläuterungen dementsprechend ausführlicher zu gestalten.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Artikel 1 – Änderung des Glücksspielgesetzes

Zu Z 4 (§ 5):

a. § 5 Abs. 4 regelt, dass als begleitende Rahmenbedingungen ua. verpflichtend die Einrichtung eines Zutritts- und Identifikationssystems, das sicherstellt, dass nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Zutritt zum räumlich abgegrenzten Ort der Spielteilnahme erhalten und an den Glücksspielautomaten spielen können, wobei biometrische Erkennungsverfahren zulässig sind (Z 1), und die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche des Spielteilnehmers bei einem Bewilligungsinhaber vorzusehen sind (Z 3).

Gänzlich offen lässt die Regelung jedoch, welche personenbezogenen Daten für das Zutritts- und Identifikationssystem und das Warnsystem verarbeitet werden.

Vorweg wird idZ darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfSlg. 20.659/2023 mwN).

Es sollte geprüft und dargelegt werden, aus welchen Rechtsgrundlagen sich die konkreten Datenverarbeitungen und die idZ zu verarbeitenden Daten ergeben. Insbesondere lässt der vorgeschlagene Gesetzestext auch offen, welche „biometrischen Erkennungsverfahren“ gemäß Z 1 genutzt werden. Zudem wird angemerkt, dass biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO zählen. Diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten dürfen – unbeschadet der mangels näherer Ausführungen offenen Frage, ob die Verwendung biometrischer Daten im vorliegenden Kontext überhaupt verhältnismäßig ist – nur unter den in § 9 Abs. 2 DSGVO genannten

Voraussetzungen (bzw. Ausnahmetatbeständen) verarbeitet werden. Weiters stellt sich vor dem Hintergrund der Vorgaben in § 1 Abs. 2 DSG die Frage, welche Datensicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu treffen sind. Gleiches ist im Übrigen auch zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Hinblick auf das Vorliegen einer Spielsüchterkrankung anzumerken.

Allgemein wird hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch darauf hingewiesen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie insbesondere auch die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO eingehalten werden müssen.

b. § 5 Abs. 5 regelt, dass ein spieterschutzorientierter Spielverlauf nach Abs. 3 besteht, wenn – neben anderen Vorgaben – gemäß Z 6 nach 90 Minuten ununterbrochener Spieldauer eines Spielteilnehmers der Glücksspielautomat abschaltet (Abkühlungsphase).

Es sollte klargestellt werden, ob idZ personenbezogene Daten, insbesondere hinsichtlich der Spieldauer und der Abkühlungsphase des betroffenen Spielers, verarbeitet werden.

Zu Z 5 (§ 12a, § 12b und § 13):

§ 13 Abs. 4 regelt die Einzahlung von Spielguthaben jeweils abhängig vom Alter des Spielteilnehmers.

Es stellt sich die Frage, wie das Alter des betroffenen Spielteilnehmers ermittelt und in der Folge verarbeitet wird.

Zu Z 6 (§ 14):

§ 14 Abs. 2a Z 5 regelt die Veröffentlichung diverser Daten des Konzessionswerbers im digitalen Amtsblatt.

Hingewiesen wird idZ, dass das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) neben den personenbezogenen Daten natürlicher Personen auch die Daten juristischer Personen schützt. Dementsprechend sind die Vorgaben für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 2 DSG) auch im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten juristischer Personen zu beachten.

Vor diesem Hintergrund sollte auch der Zweck der Veröffentlichung klarer geregelt werden.

Zu Z 9 (§ 16):

§ 16 Abs. 14 regelt, dass bei Abschluss von Verträgen für Spiele gemäß Abs. 2 Tabaktrafiken vorrangig zu berücksichtigen und dabei bevorzugt zu behandeln sind, wenn sie von bestimmten Personen betrieben werden. Derartige Personen sind etwa auch Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, Empfänger einer Beschädigtenrente und begünstigte Invaliden.

Nachdem es sich bei diesen Nachweisen um personenbezogene Daten, genauer um Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, handelt, stellt sich die Frage, welche konkreten personenbezogenen Daten auf welche Weise verarbeitet werden und welche Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen sind. IdZ wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 4 verwiesen.

Zu Z 26 (§§ 31d, 31e, 31f, 31g, 31h und 31i):

a. Gemäß § 31g ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, ein zentrales, anbieterübergreifendes, technisch unterstütztes Register für Besuchs- und Spielsperren oder -beschränkungen einzurichten (Sperrregister). Dieses Register ist von der Glücksspielaufsichtsbehörde zu führen.

Vorweg stellt sich die grundlegende Frage nach der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung. Die Erläuterungen merken nur sehr allgemein an, dass bei der Definition der Kernprozesse auf das Prinzip der Datensparsamkeit Wert gelegt werden soll. Da die Wahrung des Datenschutzes bei sensiblen Gesundheitsdaten besondere Aufmerksamkeit verdienen würde, sollte bereits in der Konzeptphase ein erstes Datenschutzkonzept erarbeitet werden, in dem zentrale Zugriffsrechte skizziert werden.

Es sollte dargelegt werden, ob der Bundesminister für Finanzen (oder allenfalls die Glücksspielaufsichtsbehörde) Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO der Verarbeitungen im Sperrregister ist und wer genau darauf für welche Zwecke Zugriff erhält bzw. ob allenfalls gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO (zB Bundesminister für Finanzen und Konzessionäre) vorliegen.

Unklar ist auch, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dies erscheint insbesondere auch hinsichtlich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Daten zu einer Spielsüchterkrankung) relevant. Fraglich ist auch, welche Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 DSG bei der Verarbeitung solcher Daten ergriffen werden müssen. Dies wäre grundsätzlich bereits im Gesetz vorzusehen.

Allgemein stellt sich auch die Frage, ob das Sperrregister im Rahmen der Hoheitsverwaltung (bzw. der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) oder der Privatwirtschaftsverwaltung betrieben wird.

Fraglich ist auch der Inhalt der in § 31g vorgesehenen Verordnung. In einer Verordnung können nur bereits im Gesetz ausreichend konkret geregelte Datenverarbeitungen näher präzisiert werden. Über die gesetzliche Grundlage hinausgehende Festlegungen (zB Verarbeitung zusätzlicher Datenarten oder Übermittlung an weitere Empfänger) können in einer Verordnung nicht angeordnet werden.

Hinsichtlich der Vorhersehbarkeit eines Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG wird idZ auch auf die zit. Rsp des VfGH verwiesen.

Dementsprechend müsste § 31g hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung und der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten (insbesondere auch der Datenarten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) präzisiert werden, damit vorhersehbar ist, welche Inhalte in einer Verordnung geregelt werden (können).

b. Gemäß § 31h ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung ein zentrales, anbieterübergreifendes, technisch unterstütztes Register für Ausspielungen im Sinne des § 13 (Online-Glücksspiel) einzurichten (Online-Glücksspiel-Aufsichtssystem).

Auch diesbezüglich stellen sich die gleichen Fragen wie zu § 31g hinsichtlich der Vorhersehbarkeit, der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung, der personenbezogenen Daten (insbesondere der Gesundheitsdaten) und der Datensicherheitsmaßnahmen.

§ 31h wäre dahingehend zu ergänzen bzw. überarbeiten.

c. Gemäß § 31i sind die zur Durchführung von Online-Glücksspiel berechtigten Konzessionäre verpflichtet, ein technisches System einzurichten und zu betreiben, welches zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sämtliche Spielvorgänge digital und in nichtveränderlicher Form erfasst und zum Zwecke der aufsichtsbehördlichen Kontrolltätigkeit jederzeit einen unmittelbaren Zugriff durch die Glücksspielaufsichtsbehörde ermöglicht (Safe-Server). Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung Inhalt und Form der zu übermittelnden Datensätze festzulegen, insbesondere welche zur eindeutigen Identifizierung von Spielern und Spielvorgängen erforderlichen Daten seitens der Konzessionäre zu übermitteln sind.

Aus § 31i ist nicht ausreichend klar erkennbar (und vorhersehbar iSd zit. Rsp des VfGH), wer der Verantwortliche für den Safe Server ist (jeweils der einzelne Konzessionär oder alle Konzessionäre gemeinsam), welche personenbezogenen Daten konkret verarbeitet und vom wem abgefragt werden und welchen Inhalt die Verordnung in datenschutzrechtlicher Hinsicht hat. Im Grund stellen sich damit die gleichen Fragen wie zu § 31g, weshalb auf die Anmerkungen zu dieser Bestimmung verwiesen wird. § 31i wäre dementsprechend zu überarbeiten.

Zu Z 34 (§ 50):

§ 50 Abs. 12 sieht eine Vielzahl an – weitgehend nur pauschal festgelegten – Übermittlungen im Rahmen der „Hilfeleistung“ vor. Es ist nicht ausreichend klar erkennbar, welche personenbezogenen Daten von wem übermittelt werden. Die Regelung entspricht daher nicht den Vorgaben der zit. Rspr. des VfGH (VfSlg. 20.659/2023 mwN) hinsichtlich der Vorhersehbarkeit des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz.

Zu § 50 Abs. 12 Z 1 wird zudem angemerkt, dass der VfGH im Hinblick auf die Verarbeitung von im Strafverfahren ermittelten personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken bereits auf Ebene der gesetzlichen Eingriffsgrundlage eine Interessenabwägung verlangt. In seinem Erkenntnis VfSlg. 19.801/2013 – mit dem § 140 Abs. 3 StPO, eine teilweise Vorgängerregelung zu § 76 Abs. 4 StPO, als verfassungswidrig aufgehoben wurde – hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass der Gesetzgeber „die Verwendung von Ergebnissen über personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren rite erlangt wurden, in sonstigen (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren nur insoweit vorsehen [darf], als der Zweck der Datenverwendung in diesen Verfahren ein öffentliches Interesse oder das Interesse eines anderen verfolgt, welches das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung (bzw. Löschung) der Daten übersteigt und das gelindeste Mittel zur Erreichung des Verfahrenszieles darstellt.“

§ 50 Abs. 12 müsste iSd zit. Rsp des VfGH nochmals grundlegend geprüft und konkretisiert werden. Gleiches ist grundsätzlich auch zur wechselseitigen Zusammenarbeit bzw. zum Informationsaustausch gemäß § 50 Abs. 13 anzumerken.

Hinsichtlich der Übermittlung an „Drittländer“ gemäß § 50 Abs. 13 wird auf die Vorgaben des Kapitels V der DSGVO hingewiesen.

b. § 50 Abs. 12 und 13 sehen jeweils vor, dass die Bestimmungen dieses Absatzes sinngemäß für den Bundesminister für Finanzen, das Finanzamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung gelten.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nach den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) nicht angeordnet werden darf; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Dies gilt vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots umso mehr im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsregelungen.

Zu Z 35 (§§ 50a und 50b):

§ 50a Abs. 7 sieht eine – weitgehend pauschale – Übermittlung von den in Z 1 bis 4 genannten Datenarten an die konzessionserteilende Behörde vor.

Die Regelung müsste vor allem hinsichtlich der umfassten Behörden und Gerichte präzisiert werden.

Zu Z 48 (§§ 56a, 56b, 56c, 56d und 56e):

§ 56a regelt Befugnisse des Amtes für Betrugsbekämpfung bei verbotenen Ausspielungen über elektronische Medien (Online-Glücksspiel). § 56a Abs. 2 sieht vor, dass die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung Urkunden, welche über deren Identität täuschen, im Rechtsverkehr gebrauchen können, soweit dies zum Zwecke der Durchführung von verdeckten Testspielen erforderlich ist.

Es sollten die datenschutzrechtlichen Implikationen der Verwendung einer über die Identität täuschenden Urkunde zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden. Auf den Grundsatz der Datenrichtigkeit gemäß Art. 5 DSGVO wird idZ hingewiesen.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt zur WFA wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts ausgeführt.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten (ua. auch Gesundheitsdaten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO gehören) regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß

Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

13. Juli 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Brigitte Schuster

Elektronisch gefertigt